

SATZUNG

des NÖ Landesfischereiverbandes

(Grundlage: § 30 Abs. 10 NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550)

in der Fassung der

- *Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 2002, ZI. LF1-FI-35/003-2002*
- *Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 23. Juli 2003, ZI. LF1-FI-35/020-2003*
- *Genehmigung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 2009, ZI. LF1-FI-35/053-2009*

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

§§

- | | |
|----|--|
| 1 | Name und Sitz |
| 2 | Zweck und Aufgabe des Verbandes |
| 3 | Mittel zur Erreichung des <i>Verbandszweckes</i> |
| 4 | Mitgliedschaft |
| 4a | <i>Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder</i> |
| 5 | Organe des Verbandes |

Abschnitt II: Vorstand

- | | |
|----|--|
| 6 | Vorstand |
| 7 | Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter |
| 8 | Ergänzungswahl während der Funktionsperiode |
| 9 | Aufgaben des Vorsitzenden |
| 10 | Geschäftsverteilung |

§§

- 11 Geschäftsführung
- 11a *Landesgeschäftsstelle*
- 12 Aufgaben des Kassiers
- 13 Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Festsetzung der Tagesordnung
- 14 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse im Vorstand
- 15 Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes
- 15a Beschlussfassung im Umlaufwege

Abschnitt III: Hauptversammlung („Landesfischertag“)

- 16 Hauptversammlung des Verbandes
- 17 Namhaftmachung der Kandidaten für den Vorstand und die Hauptversammlung
- 18 Einberufung der Sitzungen der Hauptversammlung *und Festsetzung der Tagesordnung*
- 19 Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse in der Hauptversammlung
- 20 Protokollierung der Sitzungen der Hauptversammlung
- 21 *entfällt*

Abschnitt IV: Rechnungsprüfer

- 22 Rechnungsprüfer

Abschnitt V: Fischereirevierversände

- 23 Fischereirevierversände

Abschnitt VI: Wahlordnung für die Fischereirevierversände

- 24 Wahlordnung für die Fischereirevierversände
- 25 Der Fischereirevierversand als Wahlbehörde

§§

- 26 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde
- 27 Ausschreibung der Wahl
- 28 Erfassung der Wahlberechtigten
- 29 Einsprüche
- 30 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- 31 Einbringung von Wahlvorschlägen
- 32 Überprüfung der Wahlvorschläge
- 33 Ergänzungsvorschläge
- 34 Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- 35 Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- 36 Entfall des weiteren Wahlverfahrens
- 37 Ordentlicher Stimmzettel
- 38 Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter
- 39 Wahlort und Wahlzeit
- 40 Zusendung der Wahlformulare
- 41 Ausübung des Wahlrechtes
- 42 Durchführung der Wahl
- 43 Sitzung des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde
- 44 Ermittlung des Wahlergebnisses
- 45 Gültige Stimmen
- 46 Ungültige Stimmen
- 47 Berechnung der Wahlzahl
- 48 Zuweisung der Mandate
- 49 Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung
- 50 Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten
- 51 Konstituierende Sitzung des Fischereirevierausschusses

Abschnitt VII: Mittel des Verbandes, Geschäftsjahr

- 52 Mittel des Verbandes
- 53 Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag
- 54 Geschäftsjahr

§§	
55	Funktionsgebühren
56	Sitzungsgelder und Vergütungen
57	Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dgl.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

58	Satzungsänderungen
59	Auflösung des Verbandes
60	<i>entfällt</i>
61	Inkrafttreten, <i>Kundmachung</i>

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Der aufgrund des § 29 NÖ Fischereigesetz 2001 gebildete NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes; es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in St. Pölten, wo er eine *Landesgeschäftsstelle* errichtet.
- (2) Der Verband untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsichtsbehörden können zu allen Sitzungen der Organe des Verbandes Vertreter entsenden. Zu diesem Zwecke haben die Organe des Verbandes der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Abhaltung der Sitzungen gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden müssen bei den Sitzungen der Organe des Verbandes jederzeit gehört werden.
- (3) *Der Verband kann mit den Fischereiverbänden der anderen Bundesländer und anderer Länder in Verbindung treten, mit ihnen in fischereilichen Belangen Kooperationen eingehen und insbesondere mit Fischereiverbänden anderer Bundesländer eine gemeinsame Dachorganisation bilden.*
- (4) Der Verband hat das Recht, bei der Gestaltung des Verbandsabzeichens das NÖ Landeswappen zu verwenden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) *Der NÖ Landesfischereiverband hat die Interessen der Fischerei, der Fischereiberechtigten, der Fischereiausübungsberechtigten und der Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001, zu wahren, zu fördern und zu vertreten.*

(2) Dem Verband obliegt für die Durchführung der ihm durch das NÖ Fischereigesetz 2001 oder durch Verordnungen der Landesregierung übertragenen Aufgaben zu sorgen. Sofern darin oder in dieser Satzung eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist, fällt diese in die Zuständigkeit des Vorstandes.

(3) Insbesondere obliegt dem Verband:

- 1. die Förderung der Fischerei und des aquatischen Lebensraumes (§ 15 Abs. 5 NÖ FischG 2001),*
- 2. die Forschung zu unterstützen und wissenschaftliche Arbeiten in Auftrag zu geben,*
- 3. die Erstattung von fischereilichen Gutachten und Stellungnahmen über behördliche Aufforderung,*
- 4. die Einbringung von Vorschlägen, insbesondere bei Dienststellen des Landes und zur Verhinderung und Bekämpfung von Missständen im Bereich der Fischerei,*
- 5. für eine zeitgemäße fischereiliche Aus- und Weiterbildung von Personen ,(zB „Jungfischern“ und Fischereiaufsehern) zu sorgen,*
- 6. unter Bedachtnahme darauf, dass ein geordnetes Fischereiwesen eine gesunde Umwelt voraussetzt, geeignete Verbandsmitglieder für die Bestellung als Umweltschutzorgane namhaft zu machen (§ 12 ff. NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050),*
- 7. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und im Rahmen dieser insbesondere die Mitglieder des Verbandes über fischereilich relevante Themen zu informieren*
- 8. Auszeichnungen an um die Fischerei verdiente Personen zu verleihen,*
- 9. die Herstellung der fischereirechtlich notwendigen Drucksorten (zB Fischereidokumente für das Bundesland Niederösterreich) zu besorgen und*
- 10. die Erhaltung und Förderung der bodenständigen fischereilichen Sitten und Gebräuche.*

§ 3

Mittel zur Erreichung des *Verbandszweckes*

(1) Der Verband hat:

1. durch Verordnung jährlich die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von € 15,- für die Fischerkartenabgabe und € 5,- für den Verbandsbeitrag zum 1. Jänner 2002 festzusetzen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.
2. die Fischerkartenabgabe einzuheben und wie folgt zu verteilen:
 - 40 % der eingehobenen Mittel sind an das Land Niederösterreich abzuführen und
 - je 2,4 % der eingehobenen Mittel sind an die 5 Fischereirevierversände weiterzugeben.
3. Den Verbandsbeitrag einzuheben und je 3 % der eingehobenen Mittel den 5 Fischereirevierversänden für deren ordnungsgemäße Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.
4. *Die Fischergastkartenabgabe im Wege über die Fischereirevierversände einzuheben.*
5. Für alle Mitglieder (Verbandsangehörigen) eine Versicherung mit geeigneten Versicherungsträgern abzuschließen. Es ist jedenfalls eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Schäden erstreckt, die durch Inhaber *von Fischereidokumenten*, *ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001* im Rahmen der Ausübung der Fischerei und der Fischereiaufsicht verursacht werden.

- (2) *Der Aufwand des Verbandes ist aus den ihm zukommenden Einnahmen zu bestreiten. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus*
1. *den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe,*
 2. *den anteiligen Mittel aus dem Verbandsbeitrag,*
 3. *den eingehobenen Verwaltungsabgaben,*
 4. *den Erträgnissen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,*
 5. *den Erträgnissen seines Vermögens sowie*
 6. *den sonstigen Einnahmen, wie zB Spenden.*

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) *Mitglieder des Verbandes sind die Fischereiberechtigten und Fischerei-ausübungsberechtigten von Fischereirevieren – unabhängig davon, ob sie in die Revierbildung miteinbezogen sind – sowie die Inhaber von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001.*
- (2) *Ehrenmitglieder des Verbandes sind jene Personen, denen aufgrund ihrer Verdienste um das Fischereiwesen in Niederösterreich durch Beschluss der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.*
- (3) *Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ungültigwerden der in Niederösterreich gültigen Fischereidokumente, dem Verlust der Fischerei(ausübungs)berechtigung bzw. durch Tod des Verbandsmitgliedes.*
- (4) *Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Tod oder Aberkennung aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung.*

§ 4a

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) *Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes unter den festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen und das Verbandsabzeichen zu tragen.*
- (2) *Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die jährlich vorgeschriebenen Abgaben und Beiträge pünktlich zu bezahlen, die Fischerei weidgerecht auszuüben, die anerkannten fischereilichen Sitten und Gebräuche zu wahren und die Interessen und das Ansehen des Verbandes zu fördern.*

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) *Die Organe des Verbandes sind der Vorsitzende, der Vorstand, die Hauptversammlung, die Rechnungsprüfer und die fünf Fischereirevierverbände.*
- (2) *Die Mitglieder der Hauptversammlung müssen während der gesamten Funktionsperiode im Besitz von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001 sein.*
- (3) *Die Mitgliedschaft im Organ Hauptversammlung endet durch*
- *Verzicht*
 - *Tod*
- (4) *Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 hat der jeweilige Fischereiverein oder Fischereiverband mit landesweiter Bedeutung bzw. der jeweilige Fischereirevierausschuss für den Rest der Funktionsperiode eine Nachbesetzung bzw. Ergänzungswahl vorzunehmen und zwar:*
- *bei Ausscheiden eines Mitgliedes durch ein Ersatzmitglied,*

- *bei Ausscheiden eines Delegierten zur Hauptversammlung durch Namhaftmachung einer/eines Inhaberin/Inhabers eines gültigen Fischereidokumentes, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001.*

ABSCHNITT II

Vorstand

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

1. den Mitgliedern mit beschließender Stimme, das sind
 - die Obmänner der Fischereirevierversände und
 - je einem Vertreter jener drei Fischereivereine und Fischereiversände, welche die größte landesweite Bedeutung haben und durch Verordnung der Landesregierung festgelegt sind.
2. den Mitgliedern mit beratender Stimme, das sind
 - ein Amtssachverständiger für das Fischereiwesen beim Amt der NÖ Landesregierung
 - ein Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und
 - auf Vorschlag der Mitglieder gemäß Z. 1 eingeladene Persönlichkeiten aus dem Bereich des Fischereiwesens (z.B. Interessensvertretungen, Wissenschaft).

(2) Der Vorstand kann Personen für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode kooptieren. Einem kooptierten Mitglied des Vorstandes kommt Sitz und beratende Stimme im Vorstand zu. Ein solcher Beschluss ist nur dann zulässig, wenn sich mindestens sechs Vorstandsmitglieder mit beschließender Stimme für eine Kooptierung aussprechen.

- (3) Die namhaft gemachten Vertreter der Fischereivereine und Fischereiverbände bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Verbandes.
- (4) Die Obmänner der Fischereirevierversände werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Obmannstellvertreter, die Vertreter der Fischereivereine und Fischereiverbände bzw. der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer werden durch ihr Ersatzmitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied dauernd aus, dann ist von der entsendenden Stelle für den Rest der Funktionsperiode eine Person zur Nachwahl namhaft zumachen. Den Fischereivereinen und Fischereiverbänden sowie der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer steht die Berechtigung zu, die Entsendung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist mit Einlangen des Schriftstückes beim Verband rechtswirksam.
- (5) Die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach der Funktionsperiode der Fischereirevierausschüsse.

§ 7

Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende hat vier Wochen nach Konstituierung aller fünf Fischereirevierausschüsse, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Funktionsperiode zur Wahl des neuen Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter, sowie des neuen Kassiers und dessen Stellvertreters die konstituierende Sitzung des Vorstandes des Verbandes einzuberufen und die Wahlhandlung zu leiten. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert, dann ist die Wahl von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes mit beschließender Stimme zu veranlassen und zu leiten.
- (2) Es sind alle Vorstandsmitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder rechtzeitig zur Sitzung zu laden. Für die Durchführung der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme erforderlich.

- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers und deren Stellvertreter ist mindestens ein Wahlvorschlag erforderlich.
- (4) Zuerst wird der Vorsitzende, danach seine Stellvertreter gewählt. Zuletzt werden der Kassier und sein Stellvertreter gewählt. Vor jedem Wahlgang erhalten sämtliche stimmberechtigten Mitglieder einen leeren Stimmzettel und ein Wahlkuvert.
- (5) Über Wahlvorschläge ist in der Reihenfolge ihrer Abgabe abzustimmen und zwar solange, bis ein Kandidat die erforderliche einfache Stimmenmehrheit erreicht hat.
- (6) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Nach Stimmabgabe ist der Stimmzettel in das leere Wahlkuvert zu legen und dieses dem Wahlleiter zu übergeben. Die abgegebenen Wahlkuverts sind vom Wahlleiter zu mischen, danach ist das Wahlergebnis festzustellen.
- (7) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn auf diesem der Name des vorgeschlagenen Kandidaten – tunlichst in Blockschrift – zweifelsfrei festzustellen ist.
- (8) Der Vorsitzende führt während seiner Funktionsperiode den Titel „Landesfischermeister“, seine beiden Stellvertreter den Titel „Landesfischermeisterstellvertreter“. Der Landesfischermeister und seine beiden Stellvertreter bilden das Präsidium des Vorstandes.

§ 8

Ergänzungswahl während der Funktionsperiode

Im Falle eines dauernden Ausscheidens des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter ist innerhalb von vier Wochen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 dieser Satzung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig aus, dann ist die Ergänzungswahl

von dem an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes mit beschließender Stimme zu veranlassen und zu leiten. Bis zur Durchführung dieser Wahl ist dieses Mitglied auch mit der zwischenzeitigen Besorgung der Aufgaben des Vorsitzenden betraut.

§ 9

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat

- den Verband nach außen zu vertreten,
- bei den Sitzungen den Vorsitz zu führen,
- *für den Vollzug der Beschlüsse zu sorgen,*
- *nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach seinem Ausscheiden seinem Nachfolger die Geschäfte und nachweislich alle schriftlichen Unterlagen zu übergeben.*

§ 10

Geschäftsverteilung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Vorstand einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Durchführung bestimmter Aufgaben mit Beschluss betrauen.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden vom Vorstand *unter Bedachtnahme auf diese Satzung* besorgt, der sich eines Geschäftsführers bedienen kann. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und ist diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Geschäftsführer kann im Rahmen seiner Tätigkeit Geschäftsstücke „Für den NÖ Landesfischereiverband“ unterzeichnen.
- (3) Bei Bedarf können vom Verband auch Hilfskräfte (Schreibkräfte etc.) eingesetzt werden.
- (4) Geschäftsführer und Hilfskräfte müssen nicht Mitglied des Verbandes oder eines Fischereivereines sein.

§ 11a

Landesgeschäftsstelle

Der Landesgeschäftsstelle obliegt es,

- 1. die Tätigkeit des NÖ Landesfischereiverbandes im Rahmen seines Aufgabenkreises unter Bedachtnahme auf eine bürgerfreundliche und zeitgemäße Art und Weise zu unterstützen und zu erleichtern,*
- 2. Aufträge und Anordnungen der Organe des NÖ Landesfischereiverbandes durchzuführen,*
- 3. die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Aufgaben und zur Interessenvertretung der Verbandsmitglieder zu treffen,*
- 4. die unmittelbar laufende Vermögensverwaltung zu besorgen und*
- 5. die Vermögensverwaltung betreffende Unterlagen durch einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren und der Kontrolle der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen.*

§ 12

Aufgaben des Kassiers

- 1) Der Kassier hat*
 - o mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle den Entwurf des Jahresvoranschlags und der Jahresschlussrechnung zu erstellen und zu erläutern;*

- *der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Verbandes zu erteilen,*
 - *den Mitgliedern des Vorstandes und der Hauptversammlung sowie den Rechnungsprüfern auf deren Ersuchen Auskünfte über die Gebarung und über die Vermögensverhältnisse des Verbandes zu erteilen.*
- 2) Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Kassiers hat sein Stellvertreter dessen Aufgaben zu besorgen.

§ 13

Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und Festsetzung der Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende hat

- bei Bedarf, jedenfalls aber mindestens vier Mal im Jahr, sowie über Verlangen von fünf Mitgliedern des Vorstandes mit beschließender Stimme eine Sitzung schriftlich (*in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax*) einzuberufen;
- die Mitglieder zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, und zwar mindestens 14 Tage, in unaufschiebbaren Angelegenheiten auch kurzfristig vor der Sitzung; gleichzeitig ist die Landesregierung von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen;
- die Tagesordnung unter Berücksichtigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, allfälliger Behördenanfragen und allfälliger Anträge von Mitgliedern des Verbandes festzusetzen.

(2) Der Vorstand kann über Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, für die Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen, welche nicht aus dem gesamten Vorstand bestehen müssen, einzurichten.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder zur Sitzung geladen wurden und wenn mindestens sechs Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind. Jedes Mitglied hat im Falle seiner Verhinderung für die rechtzeitige Verständigung seines Ersatzmitgliedes zu sorgen.
- (2) Für einen gültigen Beschluss des Vorstandes ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für eine Beschlussfassung gemäß §§ 6 Abs. 2 und 15a Abs. 4 dieser Satzung gelten abweichende Abstimmungserfordernisse.
- (4) *Bei einer Beschlussfassung im Rahmen von behördlichen Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes sind die Vorschriften über die Befangenheit (§ 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG) vom jedem Mitglied zu beachten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes endgültig. Befangene Mitglieder besitzen kein Sitz- und Stimmrecht in Angelegenheiten, in denen Befangenheit vorliegt.*

§ 15

Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort der Sitzung,
 - den Anfang und den Endzeitpunkt der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen geladenen Gästen,
 - Feststellungen über die Beschlussfähigkeit,

- das Ergebnis der Beschlüsse hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - den wesentlichen Inhalt sonstiger Beratungen und Besprechungen.
- (2) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Vorstandes in der darauf folgenden Sitzung. Vor der Abstimmung können Einsprüche eingebracht werden, über die vor Genehmigung des Protokolls abzustimmen ist.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem allfälligen Schriftführer zu unterfertigen und eine Ausfertigung des Protokolls der Landesregierung sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 15a

Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Entscheidungen über
1. die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Fischen mit elektrischem Strom (§ 13 NÖ FischG 2001),
 2. die Bestellung von Fischereiaufsehern (§ 18 NÖ FischG 2001),
 3. den Widerruf der Bestellung von Fischereiaufsehern (§ 18 NÖ FischG 2001)
- können durch Abstimmung im Umlaufwege erfolgen, die vom Vorsitzenden durch Antrag eingeleitet wird.
- (2) Anträge zur Beschlussfassung im Umlaufwege müssen enthalten:
1. einen Bescheidentwurf,
 2. den der Entscheidung zugrunde liegenden Antrag samt Beilagen,
 3. die eingeholten Gutachten,
 4. die Bezeichnung des betroffenen Fischereireviers und
 5. die Bezeichnung des Fischereirevierverbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Bescheid wirksam werden soll.

- (3) Die Anträge sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich (in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax) zu übermitteln. Bei Verhinderung eines Mitglieds gilt § 30 Abs. 3 erster Satz NÖ FischG 2001.
- (4) Die Annahme von Anträgen bedarf der Zustimmung aller Mitglieder mit beschließender Stimme. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages kann mündlich, telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Vom Vorsitzenden ist eine nicht schriftlich erfolgte Annahme oder Ablehnung eines Antrages sowie die Verhinderung eines Mitglieds in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ebenso hat der Vorsitzende die Ablehnungsgründe zu dokumentieren. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. *§ 14 Abs. 4 gilt für Umlaufbeschlüsse sinngemäß.*
- (5) Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zu berichten. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung anzuführen.

ABSCHNITT III

Hauptversammlung („Landesfischertag“)

§ 16

Hauptversammlung des Verbandes

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
- den Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern,
 - den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Fischereirevierausschüsse,
 - je zwei weiteren Vertretern jener drei Fischereivereine und Fischereiverbände, welche die größte landesweite Bedeutung haben, sowie
 - *fünfundzwanzig Besitzern von Fischereidokumenten, ausgenommen solche nach § 9 Abs. 1 zweiter Punkt NÖ FischG 2001* (pro Fischereirevierversammlung fünf), die nicht den Organen eines Fischereirevierversandes angehören. Sie

sind vom jeweiligen Fischereirevierversand zu nominieren. Eine mehrfache Namhaftmachung ist unzulässig. Nach Möglichkeit sollen drei der fünf namhaft gemachten Personen nicht Mitglieder eines Fischereirevierversandes sein.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Hauptversammlung den Vorsitz.
- (3) Die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder der Hauptversammlung richtet sich nach der Funktionsperiode der Fischereirevierversandeschüsse.

§ 17

Namhaftmachung der Kandidaten für den Vorstand und die Hauptversammlung

- (1) Die fünf Fischereirevierversände haben ihre Obmänner als Mitglieder bzw. ihre Obmannstellvertreter als Ersatzmitglieder für den Vorstand und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fischereirevierversandeschüsse für die Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach der Wahl namhaft zu machen.
- (2) Die fünf Fischereirevierversände haben jeweils weitere fünf Kandidaten für die Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach ihrer Bestellung namhaft zu machen, die nicht den Organen eines Fischereirevierversandes angehören. Nach Möglichkeit sollen drei der fünf namhaft gemachten Kandidaten nicht Mitglieder eines Fischereirevierversandes sein.
- (3) Die drei Fischereivereine und Fischereiversände, welche die größte landesweite Bedeutung haben, machen je einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter als Ersatzmitglied für den Vorstand des Verbandes und jeweils zwei weitere Vertreter für die Hauptversammlung des Verbandes binnen 14 Tagen nach ihrer Bestellung namhaft.
- (4) Die drei unter Absatz 3 genannten Fischereivereine und Fischereiversände sowie die fünf Fischereirevierversände haben die Berechtigung, die Entsendung der namhaft gemachten Vertreter für die Hauptversammlung jederzeit zu widerrufen.

Der Widerruf ist dem Vorstand des Verbandes binnen drei Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu geben.

- (5) Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nominiert einen Vertreter bzw. einen Stellvertreter für den Vorstand des Verbandes mit beratender Stimme.
- (6) Die namhaft gemachten Vertreter der Fischereivereine und Fischereiverbände bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Zustimmung durch die Hauptversammlung des Verbandes.

§ 18

Einberufung der Sitzungen der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende hat
 - bei Bedarf sowie über Verlangen von drei Fischereivereinverbänden oder von zwei Fischereivereinen oder Fischereiverbänden, welche die größte landesweite Bedeutung haben, jedenfalls aber mindestens einmal im Jahr, eine Sitzung einzuberufen;
 - die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (*in jeder technisch möglichen Form wie zB E-Mail, Fax*) zur Sitzung einzuladen, und zwar mindestens drei Wochen vorher; gleichzeitig ist die Landesregierung von der Einberufung der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen;
 - die Tagesordnung unter Berücksichtigung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, allfälliger Behördenanfragen und allfälliger Anträge von Mitgliedern des Verbandes festzusetzen;
 - während der Sitzung den Vorsitz zu führen.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Abstimmungserfordernisse in der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung des Verbandes ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. *Ist zu Beginn der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.*
- (2) Für einen gültigen Beschluss der Hauptversammlung ist neben dem im Absatz 1 beschriebenen Erfordernis die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über die Satzung bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20

Protokollierung der Sitzungen der Hauptversammlung

- (1) Über jede Sitzung ist ein *Ergebnisprotokoll* aufzunehmen. Dieses hat jedenfalls zu enthalten:
- Datum und Ort der Sitzung,
 - den Anfang und den Endzeitpunkt der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen geladenen Gästen,
 - Feststellungen über die Beschlussfähigkeit,
 - das Ergebnis der Beschlüsse hinsichtlich der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - den wesentlichen Inhalt sonstiger Beratungen und Besprechungen.
- (2) Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung in der darauf folgenden Sitzung. Vor der Abstimmung können Einsprüche eingebracht werden, über die vor Genehmigung des Protokolls abzustimmen ist.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem allfälligen Schriftführer zu unterfertigen und eine Ausfertigung des Protokolls der Landesregierung sowie den Mitgliedern der Hauptversammlung zu übermitteln.

(4) Die Hauptversammlung ist eine nichtöffentliche Veranstaltung.

§ 21

entfällt

ABSCHNITT IV **Rechnungsprüfer**

§ 22

Rechnungsprüfer

(1) Zur Überprüfung der Gebarung des Verbandes hat die Hauptversammlung drei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode zu bestellen.

(2) Die Rechnungsprüfer sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und ausschließlich dieser verantwortlich.

(3) Die drei Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Zumindest ein Mitglied dieses Kollegiums hat der Hauptversammlung beizuwohnen.

(4) Wählbar als Rechnungsprüfer sind nur solche Verbandsmitglieder, die erklären, eine allfällige Wahl anzunehmen, die erforderlichen Sachkenntnisse besitzen und nicht dem Vorstand des Verbandes angehören.

(5) Die Überprüfung hat sich auf die Gebarung des Verbandes, die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Beschlüssen zu

erstrecken. Den Rechnungsprüfern sind alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

- (6) Eine Überprüfung der Gebarung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über die Ergebnisse der Prüfung ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.
- (7) Die Dauer der Funktionsperiode der Rechnungsprüfer richtet sich nach der Funktionsperiode der Revierausschüsse. Scheidet ein Mitglied des Kollegiums während der Funktionsperiode aus, ist von der nächstfolgenden Hauptversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

ABSCHNITT V

Fischereirevierversände

§ 23

Fischereirevierversände

- (1) Für die Besorgung des Fischereiwesens und der sich ergebenden gemeinsamen wirtschaftlichen Maßnahmen der in den einzelnen Flussgebieten Niederösterreichs gelegenen Eigen- und Pachtreviere bestehen fünf Fischereirevierversände, deren Wirkungsbereich in der Anlage 2 zum NÖ FischG 2001 geregelt ist.
- (2) Die Fischereirevierversände haben als Organe des Verbandes insbesondere die regionalen Interessen der Fischerei zu wahren. Mitglieder der Fischereirevierversände sind die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Fischereireviere.
- (3) Die Fischereirevierversände haben die ihnen gesetzlich oder in der Geschäftsordnung für die Fischereirevierversände übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

- (4) Zur Führung der fünf Fischereirevierversände sind die Fischereirevierversandsausschüsse berufen, die aus ihrer Mitte den Obmann, den Kassier und deren Stellvertreter wählen.

ABSCHNITT VI

Wahlordnung für die Fischereirevierversände

§ 24

Wahlordnung für die Fischereirevierversände

- (1) Der Vorstand des Verbandes hat für die Durchführung der Wahlen in den Fischereirevierversänden eine Landeskommision gemäß § 13 (2) zu bilden *und für diese einen Vorsitzenden zu bestimmen*. Dieser obliegt neben den Behörden im Sinne § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 insbesondere die Aufsicht über die Abwicklung der Wahlhandlungen.
- (2) Die Landeskommision hat den Termin für die im ganzen Bundesland zum gleichen Termin stattfindenden Wahlhandlungen festzusetzen.
- (3) Für die Einberufung zu den Sitzungen der Landeskommision gilt § 13 Abs. 1 sinngemäß.
- (4) *Die Landeskommision besteht aus mindestens drei Personen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*

§ 25

Der Fischereirevierversandsausschuss als Wahlbehörde

- (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl ist der Fischereirevierversandsausschuss als Wahlbehörde berufen. Der Fischereirevierversandsausschuss als Wahlbehörde hat die

Geschäfte zu besorgen, die ihm nach dieser Satzung zukommen. Er entscheidet auch in allen Fragen, die sich in seinem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben. Der mit der Durchführung der Wahl verbundene Sachaufwand ist aus den Mitteln des Fischereirevierversandes zu bestreiten.

- (2) Der Obmann des Fischereirevierversandes ist Vorsitzender der Wahlbehörde.
- (3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag hat der Fischereirevierversand die konstituierende Sitzung als Wahlbehörde abzuhalten.
- (4) Die Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Pflichterfüllung abzulegen.

§ 26

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde

- (1) Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder sein Stellvertreter und wenigstens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und wenigstens ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Ersatzmitglieder sind bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlbehörde hat eine Amtshandlung selbständig durchzuführen, wenn trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Wahlbehörde nicht beschlussfähig ist oder während der Amtshandlung beschlussunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zulässt.

§ 27

Ausschreibung der Wahl

- (1) Die Ausschreibung der Wahl ist durch den Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörden des Zuständigkeitsbereiches des Fischereirevierversandes gemäß Anlage 1 zum NÖ FischG 2001 kundzumachen. Die Kundmachung ist überdies den Wahlberechtigten zuzustellen.
- (2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:
 - die Bezeichnung des Fischereirevierversandes,
 - den Stichtag,
 - das Datum der Wahlausschreibung,
 - den Wahltag und
 - die Wahlzeit.
- (3) Die Wahlausschreibung hat innerhalb von drei Tagen nach Konstituierung des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde zu erfolgen.
- (4) Der Wahltag ist frühestens 80 Tage nach dem Stichtag festzulegen.

§ 28

Erfassung der Wahlberechtigten

- (1) *Wahlberechtigt sind:*
 - alle Fischereiberechtigten und
 - alle Fischereiausübungsberechtigten

der im Zuständigkeitsbereich des Fischereirevierversandes gelegenen Fischereireviere gemäß Anlage 2 zum NÖ FischG 2001. Den Eintragungen in die Wählerverzeichnisse ist der Fischereikataster zugrunde zu legen.

- (2) Alle Fischereiberechtigten und alle Fischereiausübungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich eines Fischereirevierverbandes bilden je einen Wahlkörper. Der Fischereirevierausschuss hat für jeden Wahlkörper ein gesondertes Wählerverzeichnis anzulegen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens binnen vier Wochen nach dem Stichtag vorläufig abzuschließen.
- (4) Am Tag nach dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses ist dieses bei der Behörde gemäß § 3 Z. 2 NÖ FischG 2001 und bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierausschusses durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Einsichtnahme kann nur während der festgesetzten Zeit des Parteienverkehrs erfolgen.
- (5) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.
- (6) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z.B. von Schreibfehlern, unleserlichen Worten, fehlerhaften Anschriftbezeichnungen und dgl.

§ 29

Einsprüche

- (1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte eines Wahlkörpers unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse beim zuständigen Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde gegen das Wählerverzeichnis des Wahlkörpers, dem er angehört, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

- (2) Die Einsprüche müssen vor Ablauf der Einsichtsfrist beim Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde einlangen; andernfalls sind sie nicht zu berücksichtigen. Einsprüche sind zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.
- (3) Der Fischereirevierausschuss hat Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung Stellung zu nehmen. Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Fischereirevierausschuss hat über den Einspruch binnen zehn Tagen nach seinem Einlangen zu entscheiden.
- (5) Die Entscheidung des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde ist endgültig. Sie ist sowohl dem Einspruchswerber als auch dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich und nachweislich zuzustellen.

§ 30

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Erfordert die Entscheidung über einen Einspruch eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist diese vom Fischereirevierausschuss unter Anführung der Entscheidungsdaten unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Handelt es sich hierbei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist sie am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen.
- (3) Wird eine Person aufgrund der Entscheidung gestrichen, dann ist die Streichung unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 31

Einbringung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge, für jeden der beiden Wahlkörper getrennt, spätestens 40 Tage vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr dem zuständigen Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde vorzulegen.
- (2) Die Wahlvorschläge für die beiden Wahlkörper müssen enthalten:
 1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung;
 2. den Wahlkörper, für den er eingebracht wurde;
 3. die Liste der Bewerber, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als Mitglieder im Wahlkörper zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Postanschrift jedes Bewerbers, weiters die E-Mail Adresse, soweit vorhanden;
 4. die schriftliche Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
 5. die Nennung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters; wird kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter genannt, so gilt der in der Liste an erster Stelle angeführte Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter.
- (3) Der Wahlvorschlag muss eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.
- (4) Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat der Obmann des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, dann sind diese Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle gereihten Bewerber zu benennen.

§ 32

Überprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Fischereirevierausschuss hat als Wahlbehörde unverzüglich zu prüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge den Bestimmungen des § 31 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 33 Abs. 3 NÖ FischG 2001).
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 31 Abs. 2, so ist er zurückzuweisen. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter binnen fünf Tagen nachweislich zu verständigen.

§ 33

Ergänzungsvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag kann durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzt werden, wenn ein Bewerber
- verzichtet,
 - stirbt,
 - die Wählbarkeit verliert oder
 - wegen Mangel der Wählbarkeit oder der schriftlichen Zustimmung gestrichen wird.

Wird ein Bewerber wegen Fehlens der schriftlichen Zustimmung gestrichen, so kann die fehlende Zustimmung auch nachgebracht werden.

- (2) Die Ergänzungsvorschläge, die der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters bedürfen sowie die nachträgliche Zustimmung eines Bewerbers müssen spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag beim Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde einlangen.

(3) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter ist von der allfälligen Streichung eines Bewerbers nachweislich in Kenntnis zu setzen.

§ 34

Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Frühestens am fünfundzwanzigsten, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag hat der Fischereirevierausschuss die Wahlvorschläge abzuschließen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr als doppelt so viele Bewerber wie für jeden Wahlkörper zu wählen sind, hat der Fischereirevierausschuss die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge nach deren Abschluss unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Den unterscheidenden Bezeichnungen der Wahlvorschläge sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen. Für die Reihung der Wahlvorschläge ist ihr Einlangen maßgeblich.
- (3) Die Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat an den Amtstafeln aller Bezirksverwaltungsbehörden im Zuständigkeitsbereich des Fischereirevierversandes und in der Geschäftsstelle des Fischereirevierausschusses zu erfolgen. Bei allen Gruppen sind die Bezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist mit schwarzem Druck das Wort Liste und darunter größer die jeweils fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

§ 35

Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- (1) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihren Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag beim Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde einlangen.
- (2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber schriftlich bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahltag gegenüber dem Fischereirevierausschuss auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben und diese Verzichtserklärung dem Obmann oder seinem Stellvertreter persönlich übergeben.

§ 36

Entfall des weiteren Wahlverfahrens

Wenn innerhalb der in § 31 Abs. 1 bezeichneten Frist für einen Wahlkörper nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde und dieser Wahlvorschlag eine genügende Zahl von wählbaren Bewerbern enthält, dann sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären und es entfällt eine Stimmabgabe hinsichtlich des betreffenden Wahlkörpers.

§ 37

Ordentlicher Stimmzettel

- (1) Der ordentliche Stimmzettel ist nach dem Muster der Anlage für jeden Wahlkörper in einer eigenen Farbe zu gestalten. Er hat die Listennummern, die Bezeichnungen der Wahlvorschläge und allfällige Kurzbezeichnungen sowie Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Der ordentliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Fischereirevierausschusses nach Abschluss der Wahlvorschläge hergestellt werden.

- (2) Das Ausmaß des ordentlichen Stimmzettels hat etwa dem Format DIN A5 zu entsprechen. Wenn es die Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern erfordert, so ist die Längsseite des Stimmzettels entsprechend zu vergrößern. Es sind für alle Bezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Bezeichnung einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort Liste ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreise hat in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.
- (3) Die ordentlichen Stimmzettel sind vom Fischereirevierausschuss entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten herstellen zu lassen.

§ 38

Wahlkuverts, Briefumschläge, Merkblätter

- (1) Gleichzeitig mit der Herstellung der *ordentlichen* Stimmzettel sind Wahlkuverts, Briefumschläge und Merkblätter aufzulegen.
- (2) Die Wahlkuverts sind undurchsichtig und in der dem jeweiligen ordentlichen Stimmzettel entsprechenden Farbe herzustellen.
- (3) Die Briefumschläge sind aus weißem Papier und mit gummierter Verschlussklappe (Abschnitt) nach dem Muster der Anlage zu gestalten.
- (4) Die Merkblätter dienen der Information des Wahlberechtigten. Sie haben Angaben zu enthalten über:
- die Ausfüllung des ordentlichen Stimmzettels,
 - die Verwendung des Wahlkuverts,
 - den Wahlort und

- den Zeitpunkt, bis zu dem der verschlossene Briefumschlag bei der Behörde spätestens eingelangt sein muss.

§ 39

Wahlort und Wahlzeit

- (1) Wahlort ist der Sitz der Behörde, bei der der Fischereirevierausschuss als Wahlbehörde eingerichtet ist.
- (2) Wahlzeit ist der Zeitraum nach Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge bis 13 Uhr des Wahltages (§ 27).

§ 40

Zusendung der Wahlformulare

Nach Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge oder nach Zurücknahme von Wahlvorschlägen hat der Fischereirevierausschuss mindestens zehn Tage vor dem Wahltag folgende Wahlformulare nachweislich an die Wahlberechtigten zu versenden:

- die entsprechende Anzahl der ordentlichen Stimmzettel,
- die entsprechende Anzahl von Wahlkuverts,
- den Briefumschlag und
- das Merkblatt.

§ 41

Ausübung des Wahlrechtes

Der Wahlberechtigte hat im Fall der Teilnahme an der Wahl den ordentlichen Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Sodann ist das den ordentlichen Stimmzettel enthaltende Wahlkuvert (die Wahlkuverts) in den Briefumschlag zu legen

und letzterer so zu verschließen, dass jeglicher Postvermerk und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert selbst vermieden werden können. Der geschlossene Briefumschlag ist sodann im Postweg an den Fischereirevierausschuss im Wege der Behörde zu senden. Die Übersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten.

§ 42

Durchführung der Wahl

- (1) An der Wahl dürfen nur Personen teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als er im Bereich des Fischereirevierversandes Fischereireviere besitzt (Fischereiberechtigter) oder als Fischereiausübungsberechtigter bewirtschaftet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur vor jenem Fischereirevierausschuss ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- (4) Jeder Wahlberechtigte, der sich an der Wahl zu beteiligen wünscht, muss den die Wahlkuverts enthaltenden Briefumschlag so zeitgerecht zur Post geben, dass er bis spätestens 13 Uhr des Wahltages beim Fischereirevierausschuss eingelangt ist.
- (5) Die Behörde hat auf den Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens einzutragen. Dieser Vermerk ist mit einem Handzeichen des Organs der Behörde zu versehen, das die Briefumschläge entgegennimmt. Die Briefumschläge sind von ihm uneröffnet bis zu deren Öffnung am Wahltag gesichert unter Verschluss zu halten.
- (6) Der Vorsitzende hat die Beisitzer zeitgerecht zur Sitzung des Fischereirevierausschusses am Wahltag zu laden, in der das Wahlergebnis ermittelt wird. Die Sitzung darf frühestens um 13 Uhr anberaumt werden.

§ 43

Sitzung des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde

- (1) Zu Beginn der Sitzung des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis bereitzulegen und die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Fischereirevierausschusses als Wahlbehörde in Erinnerung zu rufen.
- (2) In den Sitzungsraum dürfen außer den Mitgliedern des Fischereirevierausschusses nur deren allfällige Hilfskräfte zugelassen werden. Das Recht der Behörde, zu allen Sitzungen des Fischereirevierausschusses einen Vertreter zu entsenden, wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Fischereirevierausschuss hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Die nach 13 Uhr des Wahltages eingelangten Briefumschläge sind auszusondern und mit dem Vermerk „verspätet“ zu versehen und uneröffnet dem Wahlakt anzuschließen. Sie finden bei der Stimmzählung keine Berücksichtigung.
- (5) Der Fischereirevierausschuss hat nunmehr von den bisher unter Verschluss gehaltenen Briefumschlägen die Abschnitte abzutrennen, Namen und Anschrift des Wahlberechtigten im Abstimmungsverzeichnis einzutragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der entsprechenden Rubrik mit dem Buchstaben "W" ersichtlich zu machen.
- (6) Danach ist der Briefumschlag zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert (die Wahlkuverts) in die Wahlurne zu legen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Stimmen, dann dürfen nur so viele Wahlkuverts in die Wahlurne gelegt werden, als dem Wahlberechtigten aufgrund des Wählerverzeichnisses Stimmen zukommen. Wahlkuverts, die die entsprechende Anzahl übersteigen, sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und uneröffnet zum Wahlakt zu nehmen.

§ 44

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Mitglieder des Fischereirevierausschusses haben die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen und sodann die Wahlurne zu entleeren.
- (2) Nach Entleerung der Wahlurne hat der Fischereirevierausschuss festzustellen:
 1. die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
 2. die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts (die gemäß § 42 Abs. 4 ausgesonderten Wahlkuverts sind nicht mehr zu berücksichtigen)
 3. die Anzahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
 4. die Anzahl der auf die einzelnen Gruppen (Listen) eines jeden Wahlkörpers entfallenden gültigen Stimmen sowie die Berechnung der sich daraus ergebende Anzahl der Mandate.

Diese getroffenen Feststellungen sind in einer Niederschrift nach dem Muster 5 der Anlage zu beurkunden.

§ 45

Gültige Stimmen

- (1) Eine Stimme kann nur mit einem vom Fischereirevierausschuss aufgelegten ordentlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden. Der Stimmzettel muss sich in einem vom Fischereirevierausschuss aufgelegten ordentlichen Wahlkuvert befinden.
- (2) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig

ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise wie durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe oder durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Nennung des Namens eines im Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerbers eindeutig zu erkennen ist.

(3) Wenn ein Wahlkuvert mehrere ordentliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Gruppe vom Wähler bezeichnet wurde oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Gruppe ergibt oder
3. neben einem gültig ausgefüllten ordentlichen Stimmzettel die übrigen ordentlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit sonst nicht beeinträchtigt ist.

(4) Nicht ordentliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten ordentlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des ordentlichen Stimmzettels nicht.

§ 46

Ungültige Stimmen

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der für den betreffenden Wahlkörper bestimmte ordentliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Gruppe der Wähler wählen wollte oder
3. überhaupt keine Gruppe angezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere Gruppen angezeichnet wurden oder

5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Gruppe er wählen wollte.
- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl, die auf verschiedene Gruppen lauten, so zählen sie jedenfalls als ungültiger Stimmzettel.
 - (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem ordentlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

§ 47

Berechnung der Wahlzahl

- (1) Die Wahlzahl wird getrennt für jeden Wahlkörper wie folgt berechnet:
Die Summen der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben. Unter jede Summe wird zunächst die Hälfte geschrieben, dann das Drittel, das Viertel, das Fünftel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen. Die Summen und die ermittelten Teilzahlen werden sodann nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovielte ist, als Mandate für den betreffenden Wahlkörper zu vergeben sind.
- (2) Auf jede Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für den Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet für die Zuteilung dieses Mandates das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- (3) Wenn die Summe der für eine Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen die Wahlzahl nicht erreicht, so werden sie bei Zuteilung eines Mandates nicht berücksichtigt.

§ 48

Zuweisung der Mandate

- (1) Der Fischereirevierausschuss hat sodann die Zuweisung der auf eine Gruppe gemäß § 47 Abs. 2 entfallenden Mandate auf die Wahlwerber dieser Gruppe entsprechend ihrer zahlenmäßigen Reihung vorzunehmen.
- (2) Nicht gewählte Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für die im Laufe der Wahlperiode frei werdenden Mandate ihrer Gruppe.

§ 49

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung

- (1) Das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Bewerber sind ehestens, längstens binnen vier Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung, an den Amtstafeln jener Bezirksverwaltungsbehörden, die im Bereich des Fischereirevierverbandes ihren Sitz haben, bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierausschusses und in den Mitteilungen des Verbandes zu verlautbaren.
- (2) Das verlautbarte Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Gruppe sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, innerhalb von zwei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeskommision angefochten werden.
- (3) Ergibt sich eine Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeskommision die Richtigstellung des Wahlergebnisses und erforderlichenfalls der Aufteilung und

Zuweisung der Mandate vorzunehmen. Wenn die behauptete Gesetzeswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen und auf die Aufteilung und Zuweisung der Mandate wahrscheinlich von Einfluss war, so hat die Landeskommission die Wahl für ungültig zu erklären. Die Wahl ist unverzüglich neu auszuschreiben.

§ 50

Ergänzungsvorschläge, Nachbesetzung von freiwerdenden Mandaten

- (1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat der Fischereirevierausschuss den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Gruppe schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens so viele Ersatzmitglieder enthalten muss, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag Wahlwerber vorgesehen waren.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag hat die Bezeichnung der Gruppe, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmitglieder in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, Geburtsjahres und der Adresse zu enthalten.
- (3) Der Fischereirevierausschuss hat zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Ersatzmitglieder wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, sind im Ergänzungsvorschlag zu streichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Gruppe kann in diesem Fall den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmitgliedes berichtigen. Der Fischereirevierausschuss hat den überprüften Ergänzungsvorschlag an der Amtstafel der Behörde gemäß § 3 Z. 2. NÖ FischG 2001 zu verlautbaren.
- (4) Die Zuweisung der frei gewordenen Mandate auf die Ersatzmitglieder erfolgt über Vorschlag der betreffenden Gruppe durch den Wahlleiter. Bei Erstattung des Vorschlages ist die Gruppe nicht an die Reihung der Ersatzmitglieder im Wahlvor-

schlag gebunden. Nicht berücksichtigte Ersatzmitglieder verbleiben weiterhin im Wahlvorschlag.

- (5) Können frei werdende Mandate nicht nachbesetzt werden, so ist der Fischereirevierausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten und ein Mitglied aus dem Kreis der Fischereiausübungsberechtigten vorhanden sind. Der Fischereirevierausschuss hat in dieser Besetzung unverzüglich die Neuwahl auszuschreiben.

§ 51

Konstituierende Sitzung des Fischereirevierausschusses

- (1) Binnen zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bzw. nach der Entscheidung über eine allfällige Anfechtung der Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses hat der Behördenleiter oder eine von ihm beauftragte Person die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des Fischereirevierausschusses zu laden.
- (2) In dieser Sitzung erfolgt zunächst die Wahl des Obmannes, danach die des Stellvertreters und des Kassiers sowie dessen Stellvertreter. Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Nach Durchführung der Wahl hat der Obmann den Vorsitz zu übernehmen.
- (3) Der Fischereirevierausschuss hat gemäß § 17 Abs. 2 weitere fünf Kandidaten für die Hauptversammlung des Verbandes namhaft zu machen.
- (4) Binnen 14 Tagen nach der konstituierenden Sitzung hat der Obmann das Ergebnis der Wahlen und der Namhaftmachung der Kandidaten für die Hauptversammlung dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen.
- (5) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied eines Fischereirevierausschusses erhält von seinem Fischereirevierversand eine Bestätigung nach Muster der Anlage.

- (6) Die Organe der Fischereireviervverbände haben Anspruch auf den Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten.
- (7) Der Aufwand der Fischereireviervverbände ist aus den ihnen zukommenden Einnahmen zu bestreiten.

ABSCHNITT VII

Mittel des Verbandes, Geschäftsjahr

§ 52

Mittel des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den anteiligen Mitteln aus der Fischerkartenabgabe, den Verbandsbeiträgen, aus Spenden und Zuwendungen aller Art, aus den Erträgen seiner Einrichtungen und Veranstaltungen sowie aus den Erträgen seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand des Verbandes hat für die Ausgaben der Mittel Förderungsrichtlinien zu beschließen.

§ 53

Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag

- (1) Die Verbandsmitglieder sind vor Ausübung der Fischerei zur Bezahlung der Fischerkartenabgabe und zur Leistung eines Verbandsbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages wird von der Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag sind vor Ausübung der Fischerei für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, eine auch nur teilweise

Rückerstattung der Fischerkartenabgabe und des geleisteten Verbandsbeitrages findet nicht statt.

§ 54

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 55

Funktionsgebühren

Die Organe des Verbandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, der Vorstand kann jedoch Funktionsgebühren zuerkennen.

§ 56

Sitzungsgelder und Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung der Teilnahme an Sitzungen und der für den Verband erledigten Arbeiten.
- (2) Der Vorstand kann für Leistungen, die neben der Teilnahme an Sitzungen von Mitgliedern des Verbandes erbracht werden, Vergütungen zuerkennen.
- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 57

Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und dgl.

Der Hauptversammlung des Verbandes kann an verdiente Persönlichkeiten Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Diplome verleihen.

ABSCHNITT VIII

Schlussbestimmungen

§ 58

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn bei der Abstimmung die Beschlussfähigkeit des § 19 Abs. 1 der Satzung gegeben ist.*
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.*

§ 59

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden. Das Vermögen des aufgelösten Verbandes darf nur zur Erfüllung jener Aufgaben verwendet werden, die dem Verband nach den Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2001 obliegen.

§ 60

entfällt

§ 61

Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Satzung und deren Änderung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und dem der Genehmigung der Landesregierung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Satzung und deren Änderung sind nach Genehmigung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen und bei der Landesgeschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fischereirevierversände für alle Verbandsmitglieder zur Einsicht aufzulegen.

Dr. Anton Öckher

Vorsitzender des NÖ Landesfischereiverbandes

Muster 1

Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses

Wahlkörper der Fischereiberechtigten

Wählerverzeichnis

Wahlort:

Lfd. Zahl	Zu- und Vorname Bezeichnung der juristischen Person, Personengesellschaft	Wohnort und Wohnung (Sitz)	Anzahl der zustehenden Stimmen	Teilnahme an der Wahl (W)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Muster 1

Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses

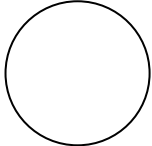
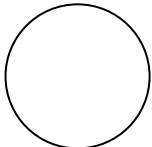
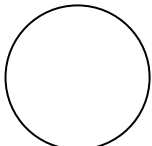
Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten

Wählerverzeichnis

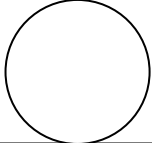
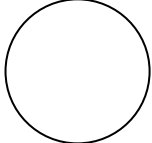
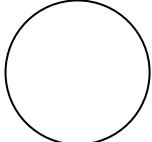
Wahlort:

Lfd. Zahl	Zu- und Vorname Bezeichnung der juristischen Person, Personengesellschaft	Wohnort und Wohnung (Sitz)	Anzahl der zustehenden Stimmen	Teilnahme an der Wahl (W)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

**Muster 2
(gelbe Farbe)**

Ordentlicher Stimmzettel			
für die Wahl des Fischereirevierausschusses am.....			
Wahlkörper Fischereiberechtigte			
Liste Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlages	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen
1			
2			
3			

**Muster 2
(grüne Farbe)**

Ordentlicher Stimmzettel			
für die Wahl des Fischereiviererausschusses am.....			
Wahlkörper Fischereiausübungsberechtigte			
Liste Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlages	Kurzbezeichnung	Für die gewählte Gruppe im Kreis ein X einsetzen
1			
2			
3			

Muster 3

Wahl des Fischereiausschusses I, II....
.....
(z.B. Krems, usw.)
Wahlkörper: (Fischereiberechtigte,
 (Fischereiausübungsberechtigte)
 20..
An den
Fischereirevierausschuss I, II..
im Wege der Bezirkshauptmannschaft
.....
.....
.....

Wahlberechtigter:.....
.....
Anschrift:.....
.....
Geburtsdatum:.....
eingelangt am:.....
(Datum, Uhrzeit, Unterschrift)

○
↓
Abschnitt
(abtrennbar)

Muster 4

Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses Abstimmungsverzeichnis Wahlort:			
Wahlkörper der Fischereiberechtigten			
Lfd. Zahl	Zu- und Vorname des Wählers (des bevollmächtigten Vertreters)	Lfd. Zahl des Wähler- verzeichnisses	Abgegebene Stimmen (Wahl- kuverts)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			

Muster 4

Wahl der Mitglieder des Fischereirevierausschusses Abstimmungsverzeichnis Wahlort:			
Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten			
Lfd. Zahl	Zu- und Vorname des Wählers (des bevollmächtigten Vertreters)	Lfd. Zahl des Wähler- verzeichnisses	Abgegebene Stimmen (Wahl- kuverts)
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			

Muster 5

N i e d e r s c h r i f t
über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl
der Mitglieder des Fischereivierausschusses

Aufgenommen am 20..... (Wahltag)
Begin der Sitzung: Uhr

Anwesende Mitglieder des Fischereivierausschusses

Vorsitzender:
Mitglied:
usw.
Hilfskräfte:

Der Vorsitzende legt das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis bereit und bestimmt zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen die Mitglieder:

.....

Sie werden von den Hilfskräften unterstützt. *)

Der Vorsitzende gibt die Anzahl der an die Wahlberechtigten versendeten ordentlichen Stimmzettel bekannt.

Wahlkörper Fischereiberechtigte:
Fischereiausübungsberechtigte:

Er stellt die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde fest, öffnet die Wahlurne und fordert die Mitglieder auf, sich davon zu überzeugen, dass sie leer ist.

Nunmehr werden die nach 13 Uhr eingelangten Briefumschläge, versehen mit dem Vermerk „verspätet“ ausgesondert und uneröffnet zum Wahlakt gegeben. Im Wählerverzeichnis wird dies in der Rubrik „Teilnahme an der Wahl“, im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik „Abgegebene Stimmen“ jeweils mit dem Buchstaben V angemerkt.

Anzahl der ausgesonderten Briefumschläge:

Wahlkörper Fischereiberechtigte:
Fischereiausübungsberechtigte:

Der Vorsitzende stellt nunmehr die übrigen bisher unter Verschluss gehaltenen Briefumschläge bereit. Danach werden Namen und Anschriften der Wahlberechtigten im Abstimmungsverzeichnis eingetragen und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Teilnahme an der Wahl“ mit dem Buchstaben „W“ angemerkt. Nach der Eintragung wird der Abschnitt abgetrennt, dieser zum Wahlakt genommen, der Briefumschlag geöffnet und die Wahlkuverts werden jeweils in einer Anzahl, die der Stimmanzahl des Wahlberechtigten entspricht, uneröffnet in die Wahlurne gelegt.

Überzählige Wahlkuverts, insgesamt, werden nach Anbringung des Vermerks „ungültig“ uneröffnet zum Wahlakt genommen. *)

Nach Öffnung des letzten rechtzeitig eingelangten Briefumschlages werden die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts vermischt, die Wahlurne entleert und festgestellt:

1. die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts:
2. die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts:
 - Fischereiberechtigte:
 - Fischereiausübungsberechtigte:

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiberechtigten gültigen Stimmen:
 davon entfallen auf die Liste 1 Stimmen
 Liste 2 Stimmen
 usw.

Summe der für den Wahlkörper der Fischereiberechtigten ungültigen Stimmen
 Summe der für den Wahlkörper der Fischereiausübungsberechtigten ungültigen Stimmen

Berechnung der Wahlzahl (Fischereiberechtigte)

Es entfallen daher auf die Liste 1 Mandate
 2 Mandate
 usw.

(Da mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat besitzen, ergibt die Losentscheidung)

Berechnung der Wahlzahl (Fischereiausübungsberechtigte)

Es entfallen daher auf die Liste 1 Mandate
 2 Mandate
 usw.

(Da mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat besitzen, ergibt die Losentscheidung)

Auf den Wahlkörper Fischereiberechtigte entfallen 6 Mandate.
 Aufgrund der obigen Ermittlungen werden daher als gewählt erklärt:

Liste 1: (Name, Anschrift)

..... usw.

Liste 2:

..... usw.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

Das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis und die uneröffneten Wahlkuverts, die uneröffneten, weil verspätet eingelangten Umschläge und die geöffneten Umschläge der rechtzeitig eingelangten Wahlkuverts sowie – getrennt nach Wahlkörpern – die gültigen und ungültigen Stimmzettel.

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

*) Nichtzutreffendes streichen

**Muster 6
(blaue Farbe)**

<p>Seite 1</p> <p style="text-align: center;">NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND Körperschaft öffentlichen Rechtes</p> <p style="text-align: center;">BESTÄTIGUNG</p> 	<p>Seite 3</p> <p>..... Vor- und Zuname</p> <p>..... Anschrift</p> <p>..... Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</p> <p>ist Mitglied des Fischereivierausschusses.... und gemäß § 32 NÖ Fischereigesetz 2001 zur Wahrung der Interessen des Fischereiwesens berufen. Im Namen des NÖ Landesfischereiverbandes werden alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 38 NÖ Fischereigesetz 2001 ersucht, der Inhaberin/dem Inhaber dieser Amtsbestätigung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten und ihr/ihm nötigenfalls allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.</p>
<p>Seite 2</p> <p style="text-align: center;">LICHTBILD</p> <p style="text-align: center;">RUNDSIEGEL NÖ LFV</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Obmannes des FRV</p>	<p>Seite 4</p> <p>Der Fischereivierausschuss besorgt gemäß § 32 NÖ Fischereigesetz 2001 die regionalen behördlichen Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes.</p> <p>Es obliegen ihm gemäß § 34 NÖ Fischereigesetz 2001 insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fischwässer zu besichtigen und den Stand der Fischerei sowie der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei zu ermitteln, damit im Zusammenhang den ökologischen Zustand der Flussgebiete zu erfassen, • Anzeigen an die Verwaltungsbehörden im Falle einer unstatthaften Verunreinigung oder fischereischädlichen Benutzung von Fischwässern zu erstatten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen sowie • die Verwaltungsbehörden in allen Belangen der Fischerei zu unterstützen.